

Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 7 (1856)
Heft: 5

Rubrik: Forstliche Notizen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Forstliche Notizen.

Gemeindewaldbeförderung in Frankreich. Ueber die Unkosten des staatlichen Beförderungrechtes der Gemeindewaldungen ist ein neues Gesetz erschienen, da der bisher bestandene Modus nicht der Billigkeit entsprach. Zuerst wurden die Unkosten nach der Ausdehnung der Oberfläche erhoben; die Folge war, daß in den ärmsten Departements, wie die Landes, wo der sandige Tertiär-Boden nur einen dürftigen Nadel-Niederwald (die Bezeichnung Niederwald ist hier wohl bildlich aber nicht forsttechnisch zu verstehen?) ernährt, dessen Holz zu Weinpfehlen verwendet wird, oder Eichenhecken trägt, die zur Lohbenutzung geschält werden, die Unkosten am höchsten waren und oft die Bodenrente überstiegen.

Man richtete sich darauf nach dem Werth des geschlagenen Holzes und erhob $\frac{1}{20}$ vom Brutto-Ertrag derselben für die Verwaltung; aber in Folge dessen mußten die holzreichen Departements mehr zahlen als die Beförderung kostete. Jetzt ist das System eingeführt, daß 5% im Allgemeinen vom Ertrag dafür erhoben werden, jedoch nicht in den Fällen, wo diese 5% mehr als 1 Fr. pro Hektare ergeben, da für die 2943000 Hektaren (1 Hektare = 2,777 Schweizer-Fucharten) Gemeindewaldungen die Unkosten der Beförderung nur 2800000 Fr. betragen.

(Allg. Augsb. Zeitung Nr. 117.)

Kanton Luzern. Die Gemeinde Wilisau hat, nach der Badener Volkszeitung Nr. 11 vom 15 März, 13 Tannen um die enorme Summe von 2175 Fr. versteigert. Die schönste davon, der sogenannte Waldkönig, 16 Fuß Umfang, stieg bei der Versteigerung auf 400 Fr. — Das ist wirklich eine schöne Summe! Schade, daß die Ausmaße dieser Stämme nicht bei der Verkaufssumme stehen, das würde die Nachricht noch interessanter für uns gemacht haben.

Stiefelwiche. Da die Zeiten vorüber sind, wo der Forstmann nur Fett zur Konservirung seiner Fußbekleidung brauchte, dagegen jetzt auch englische Glanzwiche bedarf, so dürfte Manchem interessant und willkommen sein zu hören, daß die Eber-Esche (Vogelbeerbaum *pyrus (sorbus) aucuparia*) die schönste Glanzwiche ohne alle Kosten, Mühe und Umstände und zwar auf nachstehende verschiedene Arten, gibt:

- a) Nimmt man reife Beeren, zerdrückt selbe auf dem Stiefel, fährt mit der Bürste in den Kamin, bürstet dann tüchtig und man hat die schönsten blanken Stiefel; oder
- b) man preßt die Beeren, thut den Saft (klar oder nicht, ist gleich) in Flaschen, mengt zum Gebrauch Kienruß dazu und kann auf diese Weise sich ganzjährigen Vorrath besorgen; oder
- c) kann man auch reife Beeren trocknen, zerstoßt selbe zu Pulver, vermengt es im Mörser gut mit Kienruß und hebt es trocken zum Gebrauch auf, bei welchem man dann Wasser hinzuthut. Auf diese Art vermengt sich der Kienruß am besten mit den Beeren; oder
- d) Auch kann man getrocknete Beeren im Kaffeebrenner brennen, pulverisiren und mit Wasser angefeuchtet ohne Kienruß brauchen.

Seit dem vorigen Herbst wird in meinem Hause keine andere Glanzwiche gebraucht und habe ich und Alle, die davon Gebrauch machen, keinen Nachtheil für das Leder gespürt, im Gegentheil glaube ich versichern zu können, daß selbe dem Leder weniger nachtheilig ist, als die englische Glanzwiche.

Polpersdorf im Mai 1843,

Zebe.

Aus den Verhandlungen der Forstsektion Mähren 1854.
